

ÖKO-Vereinigung Mitteldeutschland e.V.

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen ÖKO-Vereinigung Mitteldeutschland e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 07381 Pöbneck, Mühlbachstraße 6
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Pöbneck eingetragen werden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinszweck

Der Verein dient der Förderung und Ausweitung der Erzeugungs- und Vermarktungsstrukturen der ökologischen Landwirtschaft in Mitteldeutschland, sowie der Förderung der Forschung, Wissenschaft und Bildung zur Weiterentwicklung des Ökologischen Landbaus mit seinen vor- und nachgelagerten Bereichen. Grundvoraussetzung dieser Zielsetzungen ist ein partnerschaftliches Miteinander der im Verbund zusammengeschlossenen Partner.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Organisation, die den ökologischen Landbau in Mitteldeutschland (Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt) unterstützt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Mitglied kann jede natürliche (ab dem 18. Lebensjahr) und juristische Person werden, die bereit ist, den Zweck des Vereins zu unterstützen. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
Dies können sein:
 - a) jedes Unternehmen innerhalb von Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg in besonderen Fällen außerhalb, das im Bereich Handel, Erfassung von ökologischen landwirtschaftlichen Rohstoffen und ökologischen Lebensmitteln oder im Bereich Marketing für ökologische Produkte tätig ist,
 - b) Verbände des ökologischen Landbaus mit eingetragenem Vereinssitz in unter a) genannten Bundesländern,
 - c) die Hochschulen und andere Forschungseinrichtungen, die sich mit der Optimierung von Vermarktungsfragen des ökologischen Landbaus befassen,
 - d) sowie die Mitglieder der Institutionen der Punkte a) bis c) sofern sie leitend mit Aufgaben der Öko-Vermarktung betraut sind.

- e) Der Verein kann aktive und unmittelbare (ordentliche) und Fördermitglieder (außerordentliche) sowie Ehrenmitglieder haben.
- 2) Über einen Aufnahmeantrag, der schriftlich einzureichen ist, entscheidet der Vorstand.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (bei natürlichen Mitgliedern), Auflösung (bei juristischen Personen), Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
 - a) Der Austritt von natürlichen Mitgliedern ist mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zum jeweiligen Monatsende möglich und erfolgt schriftlich mit Unterschrift des Austretenden.
 - b) Der Austritt von juristischen Personen ist mit einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
 - c) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der die Aufrechterhaltung der Mitgliedschaft für den Verein unzumutbar erscheinen lässt. Dies gilt insbesondere dann, wenn
 - das Mitglied wiederholt und trotz Abmahnung der Satzung oder den Beschlüssen des Vereins zuwider handelt,
 - das Mitglied Handlungen begeht, die geeignet sind, das Ansehen des Vereins erheblich zu schädigen.
- 2) Der Ausschluss kann durch den Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes nur mit einer Mehrheit von 2/3 des erweiterten Vorstandes beschlossen werden. Er ist dem Mitglied per Einschreiben zuzustellen.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft hat den Verlust des ideellen Anteils am Vereinsvermögen zur Folge.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, an der Verwirklichung der Ziele des Vereins mitzuarbeiten.
- 2) Jedes Mitglied hat das Recht, Einrichtungen und Leistungen des Vereins bzw. seiner Organe in Anspruch zu nehmen, soweit die Voraussetzungen dazu gegeben sind.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Vermögen

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung, einschließlich Fax und e-mail, einberufen. Die Einladung muss mindestens 7 Tage vor Termin der Versammlung erfolgen. Bei Postversand wird der Zugang am übernächsten Tag vermutet. In der Einladung sind Datum, Ort und Tagesordnung anzugeben.
- 2) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Vorstand mindestens 7 Tage vor Versammlungstermin einzureichen.
- 3) Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zum Beschluss schriftlich erklären.
- 4) Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf das schriftliche Verlangen von mehr als einem Viertel der Mitglieder wird ebenfalls eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich durch den Vorstand einberufen.

§ 12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen, wobei die Einberufung im Geschäftsjahr im ersten Quartal erfolgen soll.
 - a) Sie ist auch einzuberufen, wenn es ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung beim Vorsitzenden verlangt.
 - b) Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vereinsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit mindestens 7-tägiger Einladungsfrist.
 - c) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Ist das Mitglied persönlich an der Teilnahme verhindert, kann es einen Vertreter seines Vertrauens benennen und für sich an der Mitgliederversammlung teilnehmen lassen. Dazu bedarf es der schriftlichen Erklärung, die das Mitglied persönlich unterzeichnet haben muss und die dem Versammlungsleiter vor Beginn der Mitgliederversammlung zu übergeben ist. Auch eine Stimmübertragung an ein anderes Mitglied des Vereins ist zulässig. Diese Regelung gilt nicht für den Vorstand nach § 26 BGB.
 - d) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vereins oder eines der anderen Vorstandsmitglieder, wenn er verhindert ist.
 - e) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei fristgemäßer erneuter Einberufung zu den gleichen Tagesordnungspunkten besteht stets Beschlussfähigkeit.
 - f) Die Mitgliederversammlungen werden ordnungsgemäß protokolliert. Das Protokoll wird durch den Schriftführer und den Versammlungsleiter unterschrieben. Es wird allen Mitgliedern des Vereins zugestellt.
- 2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - g) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - h) Beschlussfassung über den Vereinshaushalt.
 - i) Die Wahl des Vorstandes. Zur Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden ist die einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich. Zur Wahl des erweiterten Vorstandes ist ebenfalls die einfache Stimmenmehrheit notwendig.
 - j) Die Wahl des Kassenprüfers.
 - k) Entscheidungen zu den §§ 5 und 8 dieser Satzung zur Mitgliedschaft

- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins. Diese Beschlussfassung bedarf mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder
- m) Die Genehmigung des Erwerbs oder der Veräußerung von Grundvermögen des Vereins.

§ 13 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorstandsvorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden, die den Vorstand nach §26 BGB bilden, sowie aus:
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - und aus bis zu drei Beisitzern
- 2) Der 1. Vorstandsvorsitzende und der 2. Vorsitzende sind einzelvertretungsberechtigt.
- 3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei außerplanmäßigen Rechtsgeschäften von mehr als 10.000 EUR verpflichtet ist, die Zustimmung der Mitgliederversammlung einzuholen.
- 4) Die Vorstandsmitglieder sind von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ernennt der Vorstand aus seinen Reihen oder aus den Reihen der Mitglieder einen Nachfolger. Dessen Amtszeit endet mit der nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein Nachfolger durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und einen Geschäftsverteilungsplan.
- 6) Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl. Die Wiederwahl ist statthaft. Die Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden, wenn sie die übernommen Aufgaben nicht satzungsgemäß ausführen, aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können oder gegen Beschlüsse verstoßen.
- 7) Der Vorstand beruft bei Bedarf, oder auf schriftlichen Antrag von zwei Mitgliedern eine Vorstandssitzung ein. Über alle Beratungen ist ein Protokoll zu führen. Beschlussfähigkeit besteht, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
- 8) Der Vorstand kann Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen. Stimmen werden dabei durch Übermittlung von Originalen, per Telefax sowie durch E-Mail abgegeben. Zwischen dem Zugang des Aufrufs zur Beschlussfassung und dem im Aufruf zu benennenden letzten Zeitpunkt der Stimmabgabe müssen wenigstens drei volle Werktage liegen. Bei Postversand wird der Zugang am übernächsten Tag vermutet. Der Aufruf zur Beschlussfassung muss ausdrücklich benennen, wohin die Stimmen zu übermitteln sind.

§ 14 Schlussbestimmung

- 1) Diese Vereinssatzung ist am 16.01.2006 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden.
- 2) Diese Vereinssatzung wird mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichtes Pößneck wirksam.